



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0013484-0001-G8-0092/20

Düsseldorf, den 28.02.2024

**2. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG zur Errichtung eines
Holzheizkraftwerks (Anlage zur Verbrennung von Altholz der Altholzkategorien
A I bis A III)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 18.02.2021 die Genehmigung gemäß §§ 4, 8 BImSchG zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks am Standort Thyssenstraße, 46535 Dinslaken erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallverbrennungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Klug





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

DHE Dinslakener Holz-
Energiezentrum GmbH & Co. KG
Gerhard-Malina-Straße 1
46537 Dinslaken

Datum: 18.02.2021

Seite 1 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0013484-0001-G8-
0092/20

bei Antwort bitte angeben

Herr Klug

Zimmer: CE 244

Telefon:

0211 475-2446

Telefax:

0211 475-2790

sebastian.klug@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

**Ihr Genehmigungsantrag vom 24.11.2020 nach §§ 4, 8 BImSchG für
die 2. Teilgenehmigung zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks**

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

2. Teilgenehmigung
53.02-0013484-0001-G8-0092/20

Auf Ihren Antrag nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) vom 24.11.2020 ergeht nach Durchführung des nach dem
BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



I. **Tenor**

1. Sachentscheidung

Der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG in Dinslaken wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 4, 6, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nrn. 8.1.1.3, 1.2.3.2 und 8.12.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

2. Teilgenehmigung zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks

am Standort

**Thyssenstraße, 46535 Dinslaken,
Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Flurstücke 60 (teilw.), 162, 187, 207
und 208**

erteilt.

Gegenstand der 2. Teilgenehmigung sind die

- Errichtung der Fundamente und
- Errichtung folgender Gebäude:
 - Brennstofflagergebäude
 - Betriebsgebäude
 - Kesselhaus
 - Maschinenhaus
 - Rostaschegebäude
 - MS-Schaltanlagegebäude

entsprechend den geänderten Bauantragsunterlagen.

Die Errichtung der technischen Einrichtungen (Kesselanlagen, Rauchgasreinigung, BHKW, etc.) sowie der Betrieb des Holzheizkraftwerks ist von dieser Teilgenehmigung nicht umfasst, hierfür ist ein Antrag auf eine weitere Teilgenehmigung zu stellen.



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

Die in der 1. Teilgenehmigung 53.02-0013484-0001-G8-0019/19 vom 13.07.2020 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit und gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen verursachen keine Mehrkosten gegenüber den der 1. Teilgenehmigung zugrunde gelegten Gesamtkosten für die Errichtung der Anlage.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a1.1.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

29.941,00 Euro



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001778175

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 4, 6, 8 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) für die geänderte Errichtung der Anlage

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG mit dem Aktenzeichen 53.02-0013484-0001-G8-0092/20-8a vom 14.01.2021.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Unanfechtbarkeit des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

IV.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG (im Folgenden „DHE“ genannt) plant die Errichtung und den Betrieb eines Holzheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Fernwärme an der Thyssenstraße in Dinslaken.

Das geplante Holzheizkraftwerk besteht aus zwei baugleichen und unabhängig voneinander nutzbaren Feuerungsanlagen (Kesselanlagen 1 und 2) mit einer jeweiligen Feuerungswärmeleistung von 49,5 MW (Gesamt-Feuerungswärmeleistung 99 MW) sowie einer Dampfturbinenanlage und soll mit Altholz der Kategorien A I bis A III nach der Altholzverordnung als Brennstoff betrieben werden.

Die maximale Durchsatzleistung der beiden Kesselanlagen des Holzheizkraftwerkes beträgt 32,0 t/h bei einem angenommenen Heizwert des Brennstoffes von 3,1 kWh/kg.

Ein der Eigenstromversorgung des Kraftwerks dienendes, mit Erdgas befeuertes, Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW und ein Lager zur zeitweiligen Lagerung des Brennstoffes (Altholz) sind ebenfalls Teil der geplanten Anlage.

Mit Bescheid vom 13.07.2020 (Az.: 53.02-0013484-0001-G8-0019/19) wurde die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung des Holzheizkraftwerkes erteilt.

Im Rahmen der Detailplanung haben sich Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Kubaturen einiger Gebäude haben und Verschiebungen der Gebäude innerhalb des Baufeldes bewirken. Daher hat die DHE mit Schreiben vom 24.11.2020 einen Antrag auf



2. Teilgenehmigung für eine geänderte Bauausführung gestellt. Gegenstand des 2. Teilgenehmigungsantrags ist die Errichtung der Fundamente und der Gebäude (Brennstofflagergebäude, Betriebsgebäude, Kesselhaus, Maschinenhaus, Rostaschegebäude, MS-Schaltanlagengebäude) entsprechend der geänderten Bauantragsunterlagen. Die Errichtung der technischen Einrichtungen sowie der Betrieb des Holzheizkraftwerks sind nicht Gegenstand des 2. Teilgenehmigungsantrags.

Zur Einhaltung des Zeitplans der Bauarbeiten wurde mit gleichem Datum die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG für die Betonarbeiten für den Brennstoffbunker beantragt. Der Zulassung vorzeitigen Beginns wurde mit Datum vom 14.01.2021 unter Az. 53.02-0013484-0001-G8-0092/20-8a durch die Bezirksregierung Düsseldorf zugestimmt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart / IED-Anlage

Das geplante Holzheizkraftwerk ist als Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlicher Abfällen oder mehr je Stunde der Nr. 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das zur Eigenstromversorgung des Kraftwerks beantragte Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW ist der Nr. 1.2.3.2 (V) sowie die zeitweilige Lagerung von Abfällen (Althölzern) der Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Auf Antrag soll gemäß § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

2.3 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die Errichtung und den Betrieb des Holzheizkraftwerks besteht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 und i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV zu erwarten sind und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist. Gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergeben sich bei diesem 2. Teilgenehmigungsantrag nur Änderungen in



Bezug auf die Gebäudekubaturen und Verschiebungen der Gebäude auf dem Anlagengelände. Hierdurch sind keine zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten, so dass eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung durchgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung im Teilgenehmigungsverfahren nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlich. Danach kann im Fall einer Änderung des Vorhabens von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens abgesehen werden, wenn in den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte besorgen lassen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Da sich gegenüber der 1. Teilgenehmigung bei diesem 2. Teilgenehmigungsantrag nur Änderungen in Bezug auf die Gebäudekubaturen sowie Verschiebungen der Gebäude auf dem Anlagengelände ergeben, durch die keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind, war von einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung dieses 2. Teilgenehmigungsantrags abzusehen.

2.5 Antrag

Die Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 24.11.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 4, 8 BImSchG auf Genehmigung zur geänderten Errichtung des Holzheizkraftwerks gestellt.



2.6 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken und
- Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwir-



kungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Der dreizügige Kamin soll unverändert mit einer Höhe von 41,6 m errichtet werden, was auch unter Berücksichtigung der Planungsänderungen ausreichend ist.

Die im Verfahren der 1. Teilgenehmigung ermittelten Emissionsmassenströme bleiben unverändert, ebenso wie die Kenndaten der Quellen wie Durchmesser, Volumenstrom und Temperatur. Da sich im Vergleich zur 1. Teilgenehmigung jedoch die örtliche Lage der Schornsteine und die Kubaturen einiger Gebäude ändern, wurde den Antragsunterlagen eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Änderungen auf die Ermittlung der Immissionskenngößen nach TA Luft beigelegt.

Die neu durchgeführte Ausbreitungsrechnung hat für alle Schadstoffe geringfügig niedrigere Immissionszusatzbelastungen im Vergleich zur 1. Teilgenehmigung ergeben.

Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass auch mit der geplanten geänderten Errichtung der Immissionsbeitrag des Holzheizkraftwerks weiterhin irrelevant ist und durch den Betrieb des Holzheizkraftwerks keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten sind.

3.1.2 Geräusche

Aufgrund der geänderten Errichtung der Anlage wurde zur Ermittlung der schalltechnischen Anforderungen an die Anlage eine neue Ausbreitungsberechnung durchgeführt. Die schalltechnischen Rahmenbedingungen haben sich gegenüber dem im 1. Teilgenehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten nicht verändert.

Auch die neue Ausbreitungsrechnung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung bestimmter schalltechnischer Anforderungen die Immissionswerte der TA Lärm sicher eingehalten werden.



Die Umsetzung der schalltechnischen Anforderungen wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Hinsichtlich der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ergibt sich keine Änderung.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die geänderte Errichtung der Anlage hat keine Auswirkungen auf die Art, Menge und Entsorgung der anfallenden Abfälle.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Durch die geänderte Errichtung der Anlagen ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Ausführungen zur Energieeffizienz in der 1. Teilgenehmigung

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die geänderte Errichtung hat keine Auswirkungen auf die in den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung aufgeführten vorgesehenen Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen – Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der DHE in Dinslaken ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die vorhandene Menge gefährlicher Stoffe der Kategorie E 1 (Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1) überschreitet die Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV, unterschreitet aber die Mengenschwelle der Spalte 5 des Anhangs I, so dass für den Betriebsbereich die Grundpflichten nach §§ 3 – 8a der Störfallverordnung gelten.

Die mit der 2. Teilgenehmigung beantragte geänderte Errichtung der Anlage hat keinen Einfluss auf Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe, so dass sich gegenüber der 1. Teilgenehmigung keine Änderungen ergeben.



3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Der Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 215B „Otto-Brenner-Straße / Thyssenstraße / Anschluss Bahn / An der Fliehbürg“ der Stadt Dinslaken vom 20.05.1997. Die beantragte geänderte Errichtung des Holzheizkraftwerks hat keine Auswirkungen auf die Ausführungen in der 1. Teilgenehmigung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Durch die Verschiebungen der Gebäude innerhalb des Baufeldes werden keine Baugrenzen tangiert. Durch die beantragten Maßnahmen sind keine weiteren Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Stadt Dinslaken hat mitgeteilt, dass die beschriebenen Änderungen im Zuge der 2. Teilgenehmigung im Vergleich zur 1. Teilgenehmigung im Wesentlichen in der Höhenentwicklung und der Kubatur einiger Anlagenteile bestehen und auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen mit den ergänzenden Ausführungen zu den relevanten Gutachten weiterhin das Einvernehmen aus städtebaulicher Sicht erteilt wird.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wurden unter Berücksichtigung einer geänderten Nebenbestimmung zum Brandschutz von der Stadt Dinslaken keine Bedenken gegen die geänderte Errichtung erhoben.

3.6.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem Holzheizkraftwerk um eine IED-Anlage handelt, in der relevant gefährliche Stoffe (rgS) gehandhabt werden, ist nach § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die Anlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Im 1. Teilgenehmigungsverfahren wurde das Untersuchungskonzept für die Erstellung des AZB vorgelegt und von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, geprüft. Die mit der 2. Teilgenehmigung beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf die am Standort gehandhabten gefährlichen Stoffe und auf die Erstellung des AZB.



3.6.3 Gewässerschutz

Die beantragte geänderte Errichtung der Anlage hat keine Auswirkungen auf die Wasserver- und -entsorgung sowie den Umgang mit was-sergefährdenden Stoffen.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Durch die geänderte Errichtung der Anlage ergeben sich gegenüber der 1. Teilgenehmigung keine geänderten Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die beantragte geänderte Errichtung der Anlage hat keine Auswirkungen auf die Belange des Arbeitsschutzes. Die Antragsunterlagen wurden vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Dampfessel erforderliche Erlaubnis gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung ist von dieser Genehmigung nicht umfasst. Ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis ist im Rahmen der 3. Teilgenehmigung vorzulegen.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Nach § 8 BImSchG soll auf Antrag die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 2. Teilgenehmigung für die geänderte Errichtung der Anlage, da sich



durch die gestufte Vorgehensweise der Antragstellung im Rahmen von Teilgenehmigungen das Genehmigungsverfahren insgesamt beschleunigt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die geänderte Errichtung der Anlage liegen vor. Die Überprüfung der Antragsunterlagen unter Einschaltung von Fachbehörden hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden können und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens festgestellt. Die vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Holzheizkraftwerks insbesondere mit den Nebenbestimmungen, unter denen die 1. Teilgenehmigung erteilt worden ist, keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen. Dies gilt ebenfalls für die mit der 2. Teilgenehmigung beantragten Änderungen. Durch die geänderte Errichtung der Anlage ergeben sich keine relevanten Änderungen in Bezug auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und die zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Die detaillierte Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt sich ausschließlich auf den in den Unterlagen der Anlage 1 dieser Genehmigung dargestellten Antragsgegenstand. Aus den Unterlagen, die für den 3. Teilgenehmigungsantrag eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen können.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen



nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur noch eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nicht nutzt. Im vorliegenden Fall war kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung der 2. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG stattzugeben, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

5. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur geänderten Errichtung des Holzheizkraftwerks nach §§ 4, 6, 8 BImSchG wird eine Gebühr von **29.941,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

5.1 Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

Die Gesamtkosten für die geänderte Errichtung der Anlage werden nach Ihren Angaben auf 0,00 Euro festgesetzt, da sich durch die Änderung keine zusätzlichen Kosten gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergeben.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1a) wird demnach für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von **500,00 Euro** (Mindestgebühr) festgesetzt.



5.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen. Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) für die geänderte Errichtung ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr gemäß den Angaben der Stadt Dinslaken nach Tarifstelle 2.5.2.3 a) der AVerwGebO NRW 37.440,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018 höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 37.440,00 Euro.

5.3 Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 14.01.2021 – Az. 53.02-0013484-0001-G8-0092/20-8a wurde eine Gebühr in Höhe von 133,00 Euro erhoben, so dass 13,30 Euro angerechnet werden.

Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 37.426,70 Euro.

5.4 Minderung aufgrund Einsatz eines Sachverständigen

Diese Gebühr kann sich – nach Ermessen der Genehmigungsbehörde – gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 aufgrund der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch die Einbeziehung eines Sachverständigen um bis zu 30 von Hundert reduzieren. Im vorliegenden Verfahren wurde der Verwaltungsaufwand durch den Einsatz der zertifizierten Sachverständigen maßgeblich reduziert, so dass eine Reduzierung um 20 v.H. als an-



gemessen angesehen wird. Die geminderte Gebühr beträgt 29.941,36 Euro.

5.5 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung des Holzheizkraftwerks gemäß §§ 4, 8 BImSchG wird somit nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von 29.941,00 Euro festgesetzt.

V.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4



VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Sabine Thaler



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0013484-0001-G8-0092/20**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
0.	Anschreiben / Deckblatt	1
	Anschreiben vom 24.11.2020	3
	Inhaltsverzeichnis inkl. Deckblatt	3
1.	Antrag	
	Antragsformular 1 mit Anlage 1 (Auflistung Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	5
2.	Kurzbeschreibung	1
3.	Erläuterungen zum Antrag und Antragsgegenstand	6
3.1	Antragsgegenstand	
3.2	Antrag auf Erteilung einer zweiten Teilgenehmigung	
3.3	Eingeschlossene Genehmigungen und Erlaubnisse	
3.4	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BIm-SchG	
3.5	Anwendbarkeit der Störfallverordnung	
3.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	
3.7	Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers	
3.8	Betriebsgeheimnisse	
4.	Angaben zum Standort	1
4.1	Standort der Anlage	1
4.2	Gebietsausweisung	
4.3	Schutz- / Überschwemmungsgebiete	
4.4	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte	2
4.5	Auszug aus der Basiskarte NRW	2
4.6	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	2
4.7	Lageplan (Übersichtsplan)	2



Reg.		Blatt
5.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	1
6.	BlmSchG-Formulare 2-7	1
7.	Fließbilder und Zeichnungen	1
8.	Angaben zum Immissionsschutz	1
9.	Angaben zu Abfällen	1
10.	Angaben zur Abwasserentsorgung	1
11.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
12.	Angaben zur Anlagensicherheit	1
13.	Angaben zum Arbeitsschutz	1
14.	Stellungnahmen	1
15.	Sicherheitsdatenblätter	1
16.	Angaben zur Energieeffizienz, TEHG und Wärmenutzung	1
17.	Angaben für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	1
18.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
19.	Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung	1
20.	Begründung des Antrages auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.215 B gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	1
21.	Stellungnahme zum UVP-Bericht (PR 20 G0024, Stand 20.11.2020, Probiotec GmbH)	27
22.	Fachgutachten	1
22.1	Stellungnahme zur Schornsteinhöhenberechnung (PR 17 1054 / PR 20 G0024, Stand 26.10.2020, Probiotec GmbH)	6
22.2	Stellungnahme zur Immissionsprognose Luftschadstoffe (PR 171054 / PR 20 G0024, Stand 26.10.2020, Probiotec GmbH)	38
22.4	Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose (Nr.: K 409065-1121, 19.11.2020, Accon GmbH)	14



Reg.		Blatt
23.	Bauantrag	1
	Anschreiben Tekturunterlagen	3
	Amtlicher Lageplan, M 1 : 500	1
	Berechnung der baulichen Nutzung	1
	Berechnung der Abstandfläche	8
	Ansichten, M 1 : 200	1
	Brandschutzkonzept 1. Nachtrag (Nr. 08180667-1.0 vom 11.03.2019, Stand 18.11.2020, Neumann Krex und Partner) mit Anlagen	65



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0013484-0001-G8-0092/20**

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Die in der 1. Teilgenehmigung 53.02-0013484-0001-G8-0019/19 vom 13.07.2020 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit und gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

I.1

Die von dieser Genehmigung umfassten Maßnahmen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen, einschließlich der Nachreichungen, zugrundeliegenden Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.2

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.3

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann, Krex & Partner vom 11.03.2019 mit Stand vom 18.11.2020 ist zu beachten. Alle brandschutztechnischen Einrichtungen und Anlagen (Brandmeldeanlage, Löschanlage, Sicherheitsbeleuchtung etc.) sind vor Errichtung mit der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle der Stadt Dinslaken einvernehmlich abzustimmen.



I.4

Die Errichtung der durch diesen Bescheid genehmigten Gebäude und Anlagen hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben der Schallimmissionsprognose vom 26.07.2019 (Accon GmbH, Bericht-Nr.: ACB 0119 – 408153 – 1121) sowie der Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose vom 19.11.2020 (Accon GmbH, Bericht-Nr.: K 409065-1121) zu beachten.

Insbesondere sind die in den Tabellen 1 und 2 der Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose vom 19.11.2020 aufgeführten akustischen Anforderungen an die Bauausführung und an die Außenquellen einzuhalten.

Hinweis: Die Bauteile für Tore, Türen und Dach-Lichtbänder sollten so gewählt werden, dass die Schalldämmmaße der Bauteile in einer Größenordnung von 2 – 3 dB(A) höher liegen als im Gutachten genannt, da die im Gutachten genannten Anforderungen Mindest-Anforderungen an die Bauteile darstellen.

I.5

Die dem schalltechnischen Gutachten entsprechende schallschutztechnische Durchführung des Vorhabens ist durch eine gutachterliche Begleitung während der Errichtungsphase sicherzustellen und zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, durch Bescheinigung des Gutachters vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.



II. **Hinweise**

II.1

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz ist zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- Ermittlung der Gefährdungen;
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht;
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen;
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist;
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

II.2

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

II.3

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen



sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.

Seite 25 von 25

II.4

Die Flucht- und Rettungswegpläne sind entsprechend der geänderten Planung anzupassen. Hierbei sind die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und anzuwenden.